

## Gebührensatzung für das Bürgerhaus der Stadt Langewiesen

Bürgerhaus, Bahnhofstraße 8a, 98704 Langewiesen

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S 41), zuletzt geändert am 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in seiner Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert am 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) beschließt der Stadtrat der Stadt Langewiesen in seiner Sitzung am 19.02.2018 folgende Gebührensatzung:

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Jede Nutzung des Bürgerhauses ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Nutzung des Bürgerhauses.
- (2) Es gibt folgende Nutzungsmöglichkeiten:

Tarif	Nutzungsmöglichkeit
Übungsbetrieb (ohne Küche)	ortsansässige förderwürdige Vereine nutzen das Bürgerhaus im Rahmen des Übungsbetriebes für Proben
Tarif I (mit Küche)	sämtliche entgeltfreien Veranstaltungen der förderwürdigen Nutzer
Tarif II (mit Küche)	nicht kommerzielle Veranstaltungen nicht förderwürdiger Nutzer
Tarif III (mit Küche)	alle kommerziellen Veranstaltungen

### § 2 Gebühr

- (1) Die Gebühr setzt sich aus einer Grundmiete sowie einer Betriebskostenpauschale für die Nutzung des Bürgerhauses zusammen. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweiligen Nutzungsmöglichkeit entsprechend § 1 dieser Satzung. Mit der Gebühr sind Wasser, Strom, Beleuchtung, Heizung, Mobiliar, Gerätebenutzung entschädigt.

Tarif	Betriebskostenpauschale	Grundmiete	Gebühr
Übungsbetrieb ohne Küche	4,50 €	9,50 €	14,00 €
Tarif I mit Küche	24,00 €	38,00 €	62,00 €
Tarif II mit Küche	24,00 €	76,00 €	100,00 €
Tarif III mit Küche	36,00 €	114,00 €	150,00 €

- (2) Die ausgewiesenen Beträge für die Betriebskostenpauschale und die Grundmiete sind innerhalb der Tarife nicht miteinander kombinierbar.
- (3) Die Nutzungsdauer für den Übungsbetrieb beträgt maximal drei Stunden.  
Die Nutzungsdauer für alle anderen Tarife beträgt maximal zehn Stunden, wobei das Nutzungsende auf 1.00 Uhr festgelegt ist, zuzüglich 2 Stunden für Vorbereitung und 2 Stunden für die Säuberung.
- (4) Zeitüberschreitungen werden pro angefangener Stunde mit 10% Aufschlag berechnet. Basis für den Aufschlag stellt die Gebühr dar.

(5) Für die Tarife II und III wird eine Kautions je Veranstaltung in Höhe von 50,00 € vereinnahmt. Die Rückzahlung erfolgt nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Bürgerhauses (Innen- und Außenbereich) einschließlich vollständiger Anzahl an Gläsern, Geschirr, Besteck usw..

### **§ 3 Gebührenermäßigung**

(1) Für ortsansässige Nutzer kann auf Antrag eine Gebührenermäßigung durch die den Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Langewiesen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Kultur, Jugend, Sport und Soziales vorgenommen werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

(2) Ortsansässige förderwürdige Vereine sind im Tarif Übungsbetrieb ohne Küche von der Grundmiete befreit. Die Grundmiete wird von der Stadt als Vereinsförderung übernommen, die Betriebskostenpauschale ist weiterhin von den Vereinen zu tragen. Die Küchennutzung ist ausgeschlossen.

(3) Ortsansässige förderwürdige Vereine können im Tarif I das Bürgerhaus für Versammlungen, Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Tagungen und usw. nutzen, wobei die Stadt für maximal vier Veranstaltungen im Jahr die Grundmiete und 50 % der Betriebskostenpauschale übernimmt. Die Grundmiete und die hälftige Betriebskostenpauschale werden von der Stadt als Vereinsförderung übernommen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Veranstaltungen, die hauptsächlich der Unterhaltung dienen, wie z.B. Weihnachtsfeiern, Sommerfeste, Jubiläumsveranstaltungen, Tanzveranstaltungen, Weinabende usw.. Bei verbundenen Veranstaltungen nach § 3 Absatz 3 Satz 1 und 3 sowie § 3 Absatz 2 und 3 gilt der höhere Tarif.

(4) Unter weiterer gemeinnütziger Trägerschaft stehende Nutzungen sowie Nutzung im Rahmen der Seniorenbetreuung sind mietfrei. Die Miete wird als Förderung von der Stadt übernommen.

(5) Weitere Gebührenermäßigungen können vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Langewiesen auf Antrag genehmigt werden.

### **§ 4 Gebührenbefreiung**

Gebührenbefreiung bedeutet die Befreiung von der Grundmiete und Betriebskostenpauschale.

Keine Gebühren werden erhoben für:

- a) Sitzungen des Stadtrates, Ortsteilrates, Ausschüssen der Stadt
- b) von der Stadtverwaltung Langewiesen einberufene Bürgerversammlungen
- c) Veranstaltungen der kommunalen ortsansässigen Kindertagesstätte
- d) Veranstaltungen, die von der Stadtverwaltung Langewiesen, vom Ortsteilrat, vom Bürgermeister oder Ortsteilbürgermeister durchgeführt werden

### **§ 5 Sonstige Gebühren**

Die Gebühren für die Einholung von Genehmigungen wie zum Beispiel GEMA, Schankerlaubnis usw. hat der Nutzer selbst zu tragen. Der Nutzer muss diese Genehmigungen eigenverantwortlich einholen.

### **§ 6 Ersatz**

(1) Für beschädigtes oder fehlendes Geschirr und Besteck sowie beschädigte oder fehlende Gläser sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Gebühren als Entschädigung vom Nutzer zu tragen.

(2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem Stückpreis pro fehlendem oder beschädigtem Gegenstand, dem Verwaltungsaufwand für das Erfassen und die Nachbestellung der einzelnen beschädigten oder fehlenden Gegenstände und dem Porto für den Gebührenbescheid.

(3) Sofern Mobiliar beschädigt oder entfernt wird, muss dieses ersetzt werden. Der Nutzer hat die individuell anfallenden Kosten zu tragen.

### **§ 7 Sonderregelung**

Auf Antrag kann der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Langewiesen über einen individuellen Gebührenerlass, -befreiung-, Teilerlass entscheiden. Der Antrag muss rechtzeitig bei der Stadtverwaltung gestellt werden, in der Regel mindestens 4 Wochen vor Nutzung. Einen Rechtsanspruch darauf gibt es nicht.

### **§ 8 Zahlungspflicht**

(1) Die Gebührenschuld entsteht eine Woche bevor die Nutzung der Einrichtung erfolgt. Sofern die Anmietung innerhalb von einer Woche vor geplanter Nutzung erfolgt, entsteht die Gebührenschuld am nächsten Tag, spätestens jedoch einen Tag vor Nutzung der Einrichtung.

(2) Die Gebührenschuld nach § 2 Tarif Übungsbetrieb dieser Satzung wird nach Quartalsende von der Stadtverwaltung in Rechnung gestellt, im 4. Quartal erfolgt die Fälligkeit bis zum 20.12. eines jeden Jahres.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Langewiesen, 27.02.2018

Siegel

Bürgermeister

## Anlage 1 Gebührensatzung Bürgerhaus

Porto		<b>0,70 €</b>
<b><u>Stückpreis, Gläser, Geschirr, Besteck</u></b>		
Wasser-, Saftgläser	je Stück	<b>0,89 €</b>
Schnapsgläser	je Stück	<b>0,50 €</b>
Bierglas	je Stück	<b>1,97 €</b>
Sektglas	je Stück	<b>0,90 €</b>
Kaffeelöffel	je Stück	<b>0,21 €</b>
Menümesser	je Stück	<b>0,61 €</b>
Menügabel	je Stück	<b>0,34 €</b>
Dessertgabel	je Stück	<b>0,30 €</b>
Suppenlöffel	je Stück	<b>0,30 €</b>
Milchkanne	je Stück	<b>5,31 €</b>
Zuckerdose	je Stück	<b>5,55 €</b>
Tassen	je Stück	<b>2,15 €</b>
Untertasse	je Stück	<b>1,13 €</b>
Kaffeeteller	je Stück	<b>2,35 €</b>
große Teller	je Stück	<b>2,98 €</b>
Suppenteller	je Stück	<b>2,68 €</b>

# Benutzungssatzung für das Bürgerhaus der Stadt Langewiesen

Bürgerhaus, Bahnhofstraße 8a, 98704 Langewiesen

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S 41), zuletzt geändert am 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) beschließt der Stadtrat der Stadt Langewiesen in seiner Sitzung am 19.02.2018 folgende Benutzungssatzung:

## § 1 Einrichtung

Die Stadt Langewiesen ist Eigentümerin des Bürgerhauses, Bahnhofstraße 8a, 98704 Langewiesen. Sie übt das Hausrecht aus. Das Bürgerhaus kann auf Antrag gemietet und nach Maßgabe dieser Satzung genutzt werden.

## § 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Das Bürgerhaus kann von allen Einwohnern und Vereinen der Stadt Langewiesen auf Antrag genutzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung entsteht nicht. Anlässe können sein:
  - a) Familienfeiern
  - b) Vereinsfeiern, Versammlungen, Proben usw.
  - c) nichtentgeltfreie Veranstaltungen (Tanz, Weinabend, Turnier mit Preisverleihung/Siegprämie usw.)
- (2) Die Räumlichkeiten stehen im Rahmen freier Kapazitäten nach Maßgabe der Benutzungssatzung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Veranstaltungen der Stadt haben Vorrang.
- (3) Die Antragstellung auf Überlassung erfolgt in der Regel schriftlich und in der Regel 4 Wochen im Voraus bei der Stadt Langewiesen, Kultur- und Tourist-Information, Ratsstraße 9, 98704 Langewiesen einzureichen. Die Zuteilung erfolgt schriftlich. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- (4) Über nicht in § 2 Absatz 1 genannte Nutzer entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Langewiesen im Einzelfall.

## § 3 Nutzungsmöglichkeit

- (1) Das Bürgerhaus kann wie folgt genutzt werden:

Tarif	Nutzungsmöglichkeit
Übungsbetrieb (ohne Küche)	ortsansässige förderwürdige Vereine Nutzen das Bürgerhaus im Rahmen des Übungsbetriebes für Proben
Tarif I (mit Küche)	sämtliche entgeltfreien Veranstaltungen der förderwürdigen Nutzer
Tarif II (mit Küche)	nicht kommerzielle Veranstaltungen nicht förderwürdiger Nutzer
Tarif III (mit Küche)	alle kommerziellen Nutzungen

Über die Förderwürdigkeit entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Langewiesen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Kultur, Jugend, Sport und Soziales. Darüber hinaus kann der Haupt- und Finanzausschuss eine Zuordnung der Nutzungsberechtigten zu den jeweiligen Tarifen vornehmen.

- (2) Die Nutzungsdauer für den Übungsbetrieb beträgt maximal drei Stunden.
- (3) Die Nutzungsdauer (Durchführungszeit) für alle anderen Tarife beträgt maximal zehn Stunden, wobei das Ende auf 1.00 Uhr festgelegt ist, zuzüglich zwei Stunden für Vorbereitung und 2 Stunden für die Säuberung.

#### **§ 4 Verbindlichkeit dieser Satzung**

Die Satzung gilt für alle Benutzer verbindlich. Mit Hilfe der Benutzungssatzung sollen die geregelte Nutzung, Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit gewährleistet werden.

#### **§ 5 Auflagen und Pflichten, Hausordnung**

- (1) Die Benutzung von KÜcheneinrichtung und Inventar ist möglich. Die Verwendung von offenem Feuer, Licht oder besonders gefährlichen Stoffen ist untersagt. Das Nutzen eigener oder geliehener Dekorationen ist erlaubt. Nach Veranstaltungsende müssen diese entfernt werden. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist erlaubt. Abfälle müssen umgehend nach Veranstaltungsende beseitigt werden.
- (2) Reinigung: Die Endreinigung hat durch den Nutzer zu erfolgen. Die Sanitäranlagen sind nach Nutzung zu reinigen. Die benutzten Räume sind in ordnungsgemäßem und gesäubertem Zustand zurückzugeben. Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel sind mitzubringen. Der Innen- und Außenbereich ist zu säubern. Sofern eine Endreinigung (Boden und Sanitäre) durch ein Unternehmen gewünscht ist, kann diese im Rahmen freier Kapazitäten beauftragt werden. Die Kosten übernimmt der jeweilige Nutzer. Sofern eine nicht ordnungsgemäße Reinigung von der Stadt festgestellt wird, wird eine Sonderreinigung durch eine Gebäudereinigung beauftragt. Die Kosten trägt der Nutzer.
- (3) Bei Veranstaltungs- Übungs- und Lesebetrieb usw. muss ein verantwortlicher Leiter, der durch den Nutzer gegenüber der Stadt benannt wurde, anwesend sein. Er hat die beanspruchten Räume in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und ist weiterhin für die reibungslose Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.
- (4) Bei besonderen Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen u.ä. ) sind Böden und gegebenenfalls auch Wände entsprechend zu schützen, damit keine Schäden auftreten können. Der Auf- und Abbau besonderer Einrichtungen sowie das Nutzen eigener oder geliehener Geräte sind gesondert zu beantragen.
- (5) Unnötiges Lärmen und Toben sind zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an den Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenständen verursachen können.
- (6) Die Benutzung der Bewirtschaftungseinrichtung wird im Einzelfall geregelt. Die Haftung gegenüber der Stadt trägt ausschließlich der Nutzer.
- (7) Die Nutzer sind verpflichtet, benutzte Räume sowie alle benutzten Gebrauchsgegenstände in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Der Auf- und Abbau zusätzlich gestellter Tische und Stühle hat der Nutzer selbst vorzunehmen. Reinigungsmittel und -geräte sind mitzubringen.
- (8) Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.

#### **§ 6 Haftung**

Für Schäden, die durch Verlust, unsachgemäße Behandlung oder Bruch von Einrichtungsgegenständen entstehen, haftet der Nutzer in voller Höhe. Der Nutzer haftet für alle durch die Nutzung am und im Objekt sowie der Außenanlagen entstehenden Schäden. Der Mieter stellt die Stadt Langwiesen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Gäste frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte, sowie den Zugängen zu den Räumen und Anlagen stehen. Entstandene Schäden sind umgehend der Stadt Langwiesen mitzuteilen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Benutzungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Langwiesen,

Brandt  
Bürgermeister

Siegel

